

Vorbemerkung/Baubeschreibung

1. Bauvorhaben / Gegenstand der Ausschreibung

Gegenstand der Ausschreibung ist die Herstellung einer tiefliegenden Dichtsohle innerhalb eines Spundwandverbau zur Herstellung einer temporären, wasserdichten Baugrube auf dem Gelände der Autobahnmeisterei Kandel, Klärstraße 4, 76870 Kandel.

2. Baubeschreibung

Auf dem Gelände wird bauseitig ein Verbau aus Spundwänden (UK ~8 m unter GOK) hergestellt. Nach dem Einbau der Spunddielen ist durch den AN eine tiefliegende Dichtsohle herzustellen. Aus der statischen Vordimensionierung der IngenieurGruppe Bauen PartG mbB ist von einer Unterkante der Dichtsohle mit ca. 7,6 – 7,7 m unter Geländeoberkante auszugehen.

Zum Zeitpunkt der Herstellung der Dichtsohle sind keine Gurte oder Steifen im Spundwandkasten eingebaut. Der Spundwandkasten hat, in der Achse der Spundwand gemessen, Abmessungen von ca. 12,7 x 4,3 m. Die Spundwand soll planmäßig mindestens auf einer Seite bündig mit der GOK eingebaut werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Spundbohlen in den übrigen Bereichen bis zu 50 cm überstehen können.

Seitens des AG kann die tiefliegende Dichtsohle entweder als Weichgelsohle oder als Dichtsohle im Düsenstrahlverfahren hergestellt werden. Durch den AN sind an die Systemwahl angepasst die zugehörigen Ausführungsunterlagen zu erstellen.

Nach dem Herstellen der Dichtsohle erfolgen bauseits die weiteren Arbeitsschritte, wie z.B. Voraushub, Einbau Gurtung & Steifen sowie Endaushub.

3. Bauablauf / Koordination

Der Auftragnehmer hat sich eigenverantwortlich in den Bauablauf einzuordnen und seine Leistungen mit den anderen Gewerken abzustimmen. Schnittstellen, Montageabfolgen und Terminabstimmungen sind rechtzeitig mit der Objektüberwachung zu klären.

Die Bauausführung erfolgt bei laufendem Betrieb der Autobahnmeisterei. Betriebsabläufe, Zufahrten sowie Rettungs- und Einsatzwege sind jederzeit freizuhalten. Auf der Baustelle gilt §1 StVO.

4. Sicherung des Verkehrs:

Arbeiten, die den Betrieb auf dem Gelände der Autobahnmeisterei beeinträchtigen können, dürfen nur nach vorheriger Klärung mit der Objektüberwachung und dem Nutzer durchgeführt werden. Staub und Verschmutzungen durch die Arbeiten dürfen nicht in benachbarte Bereiche übertragen werden. Gleichzeitig hat der AN Sorge dafür zu tragen, dass evtl. anfallender Schmutz auf Straßen und Zufahrtswegen sofort beseitigt wird.

Anfallende Kosten werden hierfür nicht separat vergütet, sie sind mit den vereinbarten Einheitspreisen abgegolten.

Leistungsverzeichnis Kurz- & Langtexte – Baugrube Kandel - Dichtsohle Vertragsvereinbarungen, Baubeschreibung, Baustellenhinweise

5. Ausführungsfristen

Die Ausführung hat entsprechend dem vorgegebenen Bauzeitenplan zu erfolgen.

6. Baustelleneinrichtung / Logistik

Die Baustellenzufahrt erfolgt über das Betriebsgelände der Autobahnmeisterei. Befestigte Zufahrts- und Hofflächen sind vorhanden und für LKW-Verkehr geeignet. Lager- und Abstellflächen stehen nur begrenzt zur Verfügung und werden durch die Bauleitung zugewiesen. Materialien sind arbeitsfortschrittsgerecht anzuliefern und unmittelbar an den jeweiligen Verwendungsort zu verbringen.

Auf dem Baufeld stehen nur bedingt Parkplätze und Lagerflächen zur Verfügung. Die entsprechende Nutzung der Flächen wird von der Bauleitung vorgegeben.

Die Aufstellung von Container für Material ist begrenzt und kann in Abstimmung mit der Objektüberwachung und den anderen Gewerken im gekennzeichneten Bereich erfolgen. Ein Pausencontainer sowie mobile WCs stehen für die gesamte Bauzeit für alle Gewerke zur Verfügung.

7. Baustrom / Bauwasser

Baustrom- und Bauwasseranschlüsse werden durch den AG eingerichtet und für die Dauer der Bauausführung vorgehalten. Die Nutzung durch das Gewerk Spezialtiefbauarbeiten ist zulässig.

Die Verbrauchskosten für Baustrom und Bauwasser werden vom Auftraggeber getragen.

Vorhandene Medienanschlüsse sind zu schützen.

8. Baugrund / Bodengutachten

Für das Bauvorhaben liegt ein Baugrundgutachten vor, dessen Aussagen auf punktuellen Baugrundaufschlüssen beruhen. Abweichungen der tatsächlichen Bodenverhältnisse sind möglich.

Bei Feststellung wesentlicher Abweichungen während der Ausführung ist unverzüglich die Objektüberwachung zu informieren.

9. Arbeitsschutz / Sicherheit / Umweltschutz

Es gelten die Baustellenverordnung, die DGUV-Vorschriften sowie der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan). Das Tragen persönlicher Schutzausrüstung ist für alle Personen auf der Baustelle verpflichtend. Staubarme Arbeitsweisen sind einzuhalten. Verkehrs- und Betriebsflächen dürfen nicht verschmutzt oder beeinträchtigt werden.

Vorbemerkung/ Baubeschreibung

Jeder Unternehmer hat sein Gewerk und den seiner Verantwortlichkeit unterliegenden Bereich bzw. Material jederzeit individuell vor Beschädigung, Diebstahl oder unbefugtem Zutritt zu schützen

10. Wasserrechtliche Erlaubnis

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird grundsätzlich seitens des AG eingeholt. Der AN hat die für das gewählte Verfahren zugehörigen Unterlagen, Prüfzeugnisse etc. gemäß den Auflagen der zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen sowie deren Umweltverträglichkeit nachzuweisen.

11. Mobilkrane

Der Einsatz von Kranen, Mobilkranen und mobilen Hebebühnen ist, aufgrund der benötigten Stellfläche, vom AN mindestens 10 AT vorab bei der Bauleitung und SiGeKo anzufragen und mit ihm abzustimmen. Erst nach Prüfung und schriftlicher Freigabe vom AG für die oben genannten Einsatzgeräte, darf der AN seine Bestellung ausführen.

12. Sicherheitsrelevante Schutzvorrichtungen

Werden Einrichtungen, die dem Schutz der Arbeitnehmer dienen, aus arbeitstechnischen Gründen entfernt, so sind vom Unternehmen, das die Einrichtungen entfernt, entsprechend wirksame Ersatzschutzmaßnahmen zu ergreifen. Nach Beendigung der Arbeiten ist der mindestens gleichwertige Zustand wiederherzustellen.

Sind im Zuge des Baufortschritts Änderungen oder Erweiterungen von Schutzmaßnahmen erforderlich, so sind diese der örtlichen Bauleitung vor Ausführung der Arbeiten mitzuteilen. Weitere Abstimmungspflichten mit dem SiGeKo / BG bleiben hiervon unberührt.

Endgültig demontierte Absturzsicherungen sind am Arbeitsplatz ordentlich zu lagern und dem Eigner zur Abfuhr frei zu melden. Die Lagerung der Absturzsicherung ist nur für 24h gestattet.

13. Abrechnung / Rechnungsstellung

Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage geprüfter Aufmaße sowie der vertraglich vereinbarten Einheitspreise.

Rechnungen sind ausschließlich bei der vom Auftraggeber beauftragten freiberuflich tätigen Objektüberwachung einzureichen. Rechnungsstellungen direkt an die Autobahn GmbH des Bundes sind unzulässig.

Alle Rechnungen sind mit der zugewiesenen SAP- und iTWO-Nummer zu versehen.

Erforderliche Abrechnungsunterlagen sind beizufügen.

14. Örtliche Bauleitung

Vorbemerkung/ Baubeschreibung

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Bauausführung ist durch den Auftragnehmer eine ständige örtliche Bauleitung bzw. ein verantwortlicher Vorarbeiter zu stellen. Dieser ist während der Ausführung der Spezialtiefbauarbeiten als Ansprechpartner auf der Baustelle verfügbar zu halten.